

Verordnung zum Verbot des Mitführens und des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

vom 15. Mai 2023

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Lonnerstadt folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Zeitraum der 75-Jahrfeier des TSV Lonnerstadt (14.09. bis 17.09.2023, jeweils den gesamten Tag).
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen außerhalb der genehmigten Schankflächen:
 1. Wege auf FINrn. 1287, 1347, 1353 und 1355, Gemarkung Lonnerstadt (jeweils komplett),
 2. Wege auf FINrn. 363, 1284, 1290, 1291, 1337, 1339, 1346, 1351, 1493, 1582, Gemarkung Lonnerstadt (jeweils Teilbereich).

²Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 2 ergibt sich aus der beiliegenden Karte vom 15.05.2023 (Maßstab 1:3500), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. ³Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinien.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt bis zum Ablauf des 17.09.2023.

Lonnerstadt, 15. Mai 2023
Markt Lonnerstadt

gez.

Bruckmann
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Höchstädt Nr. 1174 vom 08.09.2023

